



- Abschrift -

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 16. Januar 2018 – Az.: 7/70-144-10-10.191

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

Westerwälder Elektro Osmose Müller GmbH
Dernbacher Straße 101
56424 Staudt

1. die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer maximalen Produktionskapazität von 255t/d durch Errichtung und Betrieb mehrerer neuer Abluftfilteranlagen mit Zusammenführung verschiedener Rauchgasströme sowie der Aufstellung einer neuen Trockenpresse etc. sowie
2. die diesbezügliche Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in der Gemarkung Wirges, Flur 37 und 15, Flurstücke 6540/2, 2157/4 und 4730 erteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Änderungsgenehmigung genehmigt die beantragten Änderungen des bereits genehmigten Vorhabens. Der diesem zugrunde liegende Genehmigungsbescheid sowie die seither ergangenen Änderungsgenehmigungen bleiben im Übrigen unberührt und sind insoweit weiterhin rechtliche Grundlage der Anlage.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 16 i. V. m. 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der aktuell geltenden Fassung sowie § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1488) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang 1, Teil 2, Nr. 17 zum TEHG.

I.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen vom 2. Juni 2017 zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16 i. V. m. 4 und 6 BImSchG vom 2. Juni 2017, hier eingegangen am 12. Juni 2017, Formulare laut Formularsatz mit Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Div. Planzeichnungen gesamte Produktion
- Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 16 UVPG
- Brandschutzkonzept des Ing. Büros für Bauwesen Marr & Partner vom 4. Oktober 2005
- Ausgangszustandsbericht vom Büro Envistra GmbH (Seiten 1 – 28)

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

A. Immissionsschutz:

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, anzuzeigen.

Immissionsschutz

1. Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen im Abgas der Brennanlage folgende Massenkonzentrationen im Normstand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17%, nicht überschreiten:

Quelle:

Abgaskamine BE 0830 (Quelle 0030), 0840 (Quelle 0040), 0850 (Quelle 0050) und 0860 (Quelle 0060)

Stoffe:

- Gesamtstaub 10 mg/m³
- Fluor 4 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, 0,35 g/m³
- Schwefeloxide, angegeben als SO₂ 0,50 g/m³

2. Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen im Abgas der Filteranlage folgende Massenkonzentrationen im Normstand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17%, nicht überschreiten:

Quelle: BE 0810 (Quelle 0080), 0821(Quelle 0090) , 0820 (Quelle 0091), 0890 (Quelle 0070) und 0891 (Quelle 0092)

Stoffe:

- Gesamtstaub 10 mg/m³

3. Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Emissionen, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den

Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach unmittelbar hierher zu übersenden.

4. Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
5. Beim Ausfall von Abluftreinigungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Produktionsanlagen außer Betrieb zu nehmen.
6. Durch regelmäßige Wartung und vorbeugender Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abluftreinigungseinrichtung ordnungsgemäß betrieben werden kann. Die Standzeiten der Module HF-Absorber sind zu ermitteln und die Betriebszyklen (Festlegung mit ausreichendem Sicherheitsabschlag) festzulegen.

II. Arbeitsschutz

7. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschalldruckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(A)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(A)

Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Unterweisung der Beschäftigten,
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz,
- Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kennzeichnung als Lärmbereich,
 - Aufstellung und Durchführung eines Lärminderungsprogramms,
 - Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz,
 - Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.
8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
9. Anlagen, die automatisch anlaufen, müssen Warneinrichtungen haben, mit denen ein deutlich wahrnehmbares und in seiner Bedeutung erkennbares Signal gegeben werden kann.

B. Baurechtliche Nebenbestimmung:

1. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein. Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B. bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
2. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 bzw. DIN EN 206-1 zu beachten.
3. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß (§ 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO)). Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Genehmigung) übereinstimmt. Der beauftragten

Prüfingenieurin bzw. dem beauftragten Prüfenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

4. Die Unterfangung bestehender Gebäudeteile ist gemäß DIN 4123 auszuführen.
5. Während der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Gebäudes und seiner Teile jederzeit gegeben sein. Die notwendigen Abstützungen und Aussteifungen sind fachgerecht und mit ausreichender Tragfähigkeit einzubauen.

III.

Hinweise:

Emissionshandelsrecht

Die genehmigte Änderung ist ggf. im Rahmen des Überwachungsplans nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Teil 1 Nr. 1b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen des Probebetriebs berichts- und abgabepflichtig sind.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf

den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

Immissionsschutz

Bei Überschreiten eines Staubmassenstroms der Gesamtanlage von mehr als 1 kg/h sind die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung (qualitative Messeinrichtungen) auszurüsten.

IV. **BEGRÜNDUNG:**

Mit Antrag vom 2. Juni 2017, hier eingegangen am 12. Juni 2017, anschließend mehrfach ergänzt und aktualisiert, zuletzt mit Schreiben vom 20. Dezember 2017, hier eingegangen am selben Tage beantragt die Westerwälder Elektro Osmose Müller GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigten Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Errichtung und Betrieb mehrerer neuer Abluftfilteranlagen mit Zusammenführung verschiedener Rauchgasströme sowie durch Aufstellung einer neuen Trockenpresse in der Gemarkung Wirges, Flur 37 und 15, Flurstücke 6540/2, 2154/4 und 4730.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 in Verbindung mit 4 ff BImSchG und Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG) sowie einer Genehmigung nach § 4 Treibhausemissionshandelsgesetz (TEHG), da die Produktionskapazität der Anlage mit 255 t/d über dem Schwellenwert der Tätigkeit Nr. 17 des Anhangs 1, Teil 2 des TEHG von 75 t/d liegt und die Anlage somit emissionshandelspflichtig ist. Auf entsprechenden Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Vorhabenträgerin – dessen Voraussetzungen hier ersichtlich vorliegen – wurde auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen verzichtet. Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf dem Umstand, dass durch die Konzentration der Abgasströme und die damit verbundenen Erneuerungen die Abgasreinigung erheblich verbessert wird und eine Erhöhung der Produktionskapazität mit den genehmigten Änderungen nicht einhergeht.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 56008 Koblenz, die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Bundesumweltamt sowie die Verbandsgemeinde Wirges und die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde und für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Behörde am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94). Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG und mit Ziffer 2.6.1 Spalte 2 des 1. Anhangs zum UVPG ergab, dass eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchzuführen ist, da durch die vorliegend beantragten Änderungen an der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung in vorgenanntem Sinne öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Westerwälder Zeitung vom 16. Oktober 2017 und darüber hinaus im Rahmen des Internetauftritts des Westerwaldkreises.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16, 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises,
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

westerwaldkreis@poststelle.rlp.de

eingelegt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Impressum > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Montabaur, 16. Januar 2018

Im Auftrag

gez.

Olaf Glasner

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)